

Statuten Familienverein Neftenbach

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Familienverein Neftenbach besteht ein Verein, der politisch und konfessionell neutral ist und gem. Art. 60ff ZGB geführt wird. Als Sitz des Vereins gilt Neftenbach.

Art. 2 Zweck

Der Familienverein wahrt die Interessen der Eltern, Kinder und Erziehenden und fördert den Kontakt unter den Familien.

Der Familienverein organisiert und koordiniert Aktivitäten für Kinder und Eltern.

Der Familienverein pflegt die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, welche in ähnlichen Bereichen tätig sind, sowie die Partnerschaft zwischen Eltern, Schule und Behörden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt in der Regel stillschweigend durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung und nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

Art. 4 Ausschluss

Wenn triftige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag; Paare entrichten den Familienmitgliederbeitrag, Alleinerziehende und Einzelpersonen den Kleinfamilienbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt jährlich die Beiträge fest. Diese Beiträge sind mit Beginn eines Vereinsjahres fällig und zahlbar.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Der Verein führt jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durch. Auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder ist eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Anträge sind dem Präsidenten / der Präsidentin zuhanden des Vorstandes mindestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle sowie des Voranschlags (Budgets)
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Mitgliedermutationen
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten / der Präsidentin für eine Amtsdauer von einem Jahr
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 9 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst und wählt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin beschlossen.

Elternpaare und Einzelmitglieder besitzen jeweils ein Stimme.

Bei Statutenänderungen, Auflösung des Vereins bzw. Zusammenschluss mit einem anderen Verein ähnlicher Zielsetzung ist zu deren Annahme eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 11 Beschlussfassung

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
- b) Der Vorstand beschliesst über Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind, vollzieht die Vereinsbeschlüsse und entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.
- c) Zusätzlich verfügte der Vorstand über einen Kompetenebetrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- d) Der Vorstand kann gegebenenfalls Arbeitsgruppen bilden.
- e) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 13 Arbeitsgruppen

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Arbeitsgruppen aus den Mitgliedern zu bilden. Zur Lösung spezieller Probleme können auch aussenstehende Fachleute herangezogen werden. Die Arbeitsgruppen werden je nach Bedürfnis zu bestimmten Themen gebildet. Sind die LeiterInnen nicht Vorstandsmitglieder, dürfen sie ohne dessen Zustimmung den Verein nicht nach aussen vertreten.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 15 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) allfälligen Gemeindebeiträgen
- c) Freiwilligen Zuwendungen
- d) Kommerziellen Aktivitäten

Für die finanziellen Belange haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn dafür anlässlich einer Mitgliederversammlung eine Zweidrittel-Mehrheit zustande kommt. Liegt keine solche Mehrheit vor, ist innerhalb der nächsten 3 Monate eine ausserordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, an welcher das einfache Mehr über die Auflösung entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins wird ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen zunächst während eines Jahres stillgelegt. Erfolgt keine Wiedergründung, wird es nach Ablauf der Frist einer Organisation mit ähnlichem Zweck übergeben.

An der Gründungsverammlung vom 20. Mai 2003 haben die Unterzeichnenden der Gründung und den Statuten des Familienvereins Neftenbach zugestimmt.

Familienverein Neftenbach

Die Präsidentin

Bettina Conrad-Schoch

Die Aktuarin

Bettina Möckli-Rutz

Der Kassier

Bernhard Zorn

Sylvia Indergand

Petra Tottoli

Thamar Thommen

Markus Kolb

Kathrin Naef

Felix Frey

Felix (und) Melt, Tagespräsidentin.

Neftenbach, 20. Mai 2003